

Kurztitel

Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 263/1996

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

01.06.1996

Abkürzung

IG-ZG

Index

25/04 Sonstiges Strafprozess, Strafvollzug

Text**Vorrechte und Immunitäten**

§ 7. (1) Den Richtern, dem Leiter der Anklagebehörde und dem Kanzler des Internationalen Gerichtes stehen jene Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen zu, die Diplomaten nach dem Völkerrecht eingeräumt sind.

(2) Das Personal des Anklägers und des Kanzlers genießt die Vorrechte und Immunitäten, die den Bediensteten der Vereinten Nationen nach den Artikeln V und VII des Übereinkommens vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, BGBI. Nr. 126/1957, eingeräumt werden.

Zuletzt aktualisiert am

27.03.2020

Gesetzesnummer

10003413

Dokumentnummer

NOR12038490

alte Dokumentnummer

N2199655779J